



Merkblatt zum Anspruch auf eine Rente aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto

Allgemeine Informationen

Zum 1. Juli 1997 ist in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Zahlbarmachung von Beschäftigungszeiten in einem Ghetto (ZRBG) in Kraft getreten, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen ein Rentenanspruch aus Beschäftigungen in einem Ghetto während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland (1933-1945) besteht (sog. „Ghettorente“). Im Juli 2014 wurde der räumliche Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert und eine rückwirkende Rentenzahlung ab Juli 1997 ermöglicht. Bei der Ghettorente handelt es sich um **keine Wiedergutmachung bzw. Entschädigung** für das erhebliche, generelle Verfolgungsleid, sondern um eine Rente, die für in einem Ghetto geleistete Arbeit gezahlt wird.

Grundsätzlich rentenberechtigt sind:

- Personen, die selber einer Beschäftigung im Ghetto nachgegangen sind und die aufgrund ihres heutigen Lebensalters regelmäßig eine Altersrente beanspruchen können.
- die Hinterbliebenen einer solchen Person (Witwen bzw. Witwer), die aufgrund der Ghettobeschäftigung des verstorbenen Ehegatten einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente herleiten können.

Grundvoraussetzung für beide Rentenarten ist, dass eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren (60 Monaten) erfüllt wird.

Erben sind nicht selber antragsberechtigt, sondern können Ansprüche nach dem Tod des Berechtigten nur - ausnahmsweise - dann geltend machen, wenn dieser zu Lebzeiten noch selber einen Antrag auf Ghettorente gestellt hat.

Wie und wo stelle ich einen Antrag? Welche Unterlagen werden grundsätzlich für die Dokumentation einer Ghettobeschäftigung benötigt?

Anträge auf eine Ghettorente können in Papierform direkt und formlos auch in rumänischer oder russischer Sprache an die **Deutsche Rentenversicherung** gerichtet werden. Ihren Antrag können Sie an einer der nachstehend aufgeführten Rentenversicherungsträger richten:

- Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin
- Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum

Die Prüfung und Bearbeitung des Antrags durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgt kostenfrei.

Grundsätzlich kann der Antrag formlos gestellt werden. Im Nachgang fordert die Deutsche Rentenversicherung mit Hilfe von Formularen dann weitere Informationen an, damit der Antrag geprüft werden kann. Bevor ein Antrag auf Ghettorente gestellt wird, sollten bereits nachfolgende Angaben gemacht und Unterlagen beschafft werden, da diese in jedem Fall vom deutschen Rentenversicherungsträger benötigt werden:

- Angaben zum jeweiligen Ghetto und der dort ausgeübten Beschäftigung
- Die Beschäftigung in einem Ghetto muss grundsätzlich nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Antragsteller sollten daher alle Unterlagen beschaffen, die geeignet sind, ihre Deportation in ein Ghetto zu belegen.

Die Rentenversicherungsträger informieren von sich aus alle Berechtigten, die bereits laufend eine Ghettorente beziehen und für die aufgrund der Neuregelung ein früherer Rentenbeginn möglich ist, über ihre Rechte. Ein Antrag ist hier nicht erforderlich!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr übernommen werden kann.